

# **Satzung**

## **Athleten Club 1978 e.V. Forst**

### **Name und Sitz**

#### **§1**

Der Verein führt den Namen: „Athleten Club 1978 e.V. Forst“.

Er hat seinen Sitz in Forst. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

### **Zweck**

#### **§2**

##### 1.) Vereinszweck:

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

##### 2.) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche,
- d) einschließlich des Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports;
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und
- f) Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- h) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Hierunter fallen insbesondere die Pflege, Verbreitung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen sportlicher Wettkämpfe in allen Sportarten der Schwerathletik. Der Verein stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung, und verwendet auch seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinsausgaben.

## **Neutralität**

### **§3**

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **Gewährleistung des Vereinszweckes**

### **§4**

Um die Ausschließlichkeit nach §2 dieser Satzung zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

- 1.) Der Verein darf keine anderen als die in §2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
- 5.) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, soweit diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3Nr. 26 EstG. Die Durchführung der Vergütung wird in einer gesonderten Verordnung über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale geregelt.

## **Vereinsjahr**

### **§5**

Der Verein ist Mitglied im:

- 1.) Bundesverband Deutscher Gewichtheber
- 2.) Baden-Württembergischer Gewichtheberverband
- 3.) Badischer Sportbund

## **Mitgliedschaft**

### **§6**

- 1.) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2.) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

- 4.) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
  - a) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim
  - b) Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten
  - c) (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer
  - d) persönlicher oder familiärer Gründe.
  - e) Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein oder seine schriftliche Einwilligung enthalten muss.
- 2.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen guten Leumund besitzt. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Sie gilt als von Anfang an erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen, seit Zugang der Beitrittserklärung ausdrücklich ablehnt.
- 3.) Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die entgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.) Für die Aufnahme kann eine vom Vorstand festzusetzende einmalige Gebühr erhoben werden.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§7**

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Bestimmungen die Geräte und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Soweit der Verein Mannschaften zu Wettkämpfen gemeldet hat, haben diese Mannschaften in jedem Falle in der Benutzung der Räume, Geräte und Einrichtungen des Vereins Vorrang vor allen anderen Gruppen.

Sie sind ferner berechtigt, in den Mitgliederbversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will unter Befolgung der Vereinssatzung zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums sowie der von ihm gemieteten Räumlichkeiten und Geräte ist voller Schadensersatz zu leisten.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§8**

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

In jedem Falle verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

Bei Einführung von Sonderbeiträgen ist eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung von Fristen möglich.

Ein Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand:

- 1.) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung
- 2.) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- 3.) bei Verstößen der Anti-Dopingbestimmungen
- 4.) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung

Bei Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder einzelner Übungsleiter können Verwarnungen ausgesprochen werden.

## **Beitragsleistungen und Pflichten**

### **§9**

- 1.) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 3.) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4.) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 6.) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **Geschäftsführung**

### **§10**

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, soweit sie nicht der Regelung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die Besorgung von Angelegenheiten nicht grundsätzlicher Art kann der Vorstand vier seiner Mitglieder ermächtigen, als geschäftsführender Vorstand (§12) die Befugnisse des Gesamtvorstandes ausüben.

## **Organe des Vereins**

### **§11**

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Gesamtvorstand
- 3.) der Vorstand nach § 26 BGB.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird

## **Gesamtvorstand**

### **§12**

1.) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Jugendwart
- f) Pressewart
- g) zwei Beisitzer

Der Gesamtvorstand kann durch Ausschüsse ergänzt werden

2.) Eine Personalunion ist unzulässig.

3.) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

5.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

6.) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

7.) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

## **Befugnisse des Vorstandes**

### **§13**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 2.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3.) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung

## **Mitgliederversammlung**

### **§14**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
  - a) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag
  - b) geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- d) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- e) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- f) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

#### **§15**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- 2.) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 4.) Wahl der Kassenprüfer;
- 5.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- 6.) Ernennung von Ehrenvorständen.
- 7.) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- 8.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

### **Ehrungen und Auszeichnungen**

#### **§16**

Der Vorstand kann im Rahmen der Ehrenordnung Mitglieder auszeichnen bzw. ehren und verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Haftung des Vereins**

#### **§17**

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

### **Auflösung des Vereins**

#### **§18**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen. Zur Auflösung

sind die Stimmen der Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forst die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.